

48.4. Durch den Leiter der Abteilung und den zuständigen Untersuchungsführer sind vor jeder Besuchsdurchführung die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen abzusprechen.

48.5. Durchgeführte Besuche mit Inhaftierten sind zu registrieren. Der Name des beaufsichtigenden Angehörigen ist dabei zu erfassen.

48.6. Die Besuchsdurchführung hat in einem gesicherten Raum des Dienstobjektes zu erfolgen.

Die Besuchszeit beträgt in der Regel 30 Minuten.

Die Besucher und Inhaftierten sind vor Besuchsdurchführung auf ihr Verhalten während der Besuchsdurchführung hinzuweisen.

Die Inhaftierten und Besucher müssen während der Besuchsdurchführung so platziert werden, daß körperlicher Kontakt ausgeschlossen ist.

Eine körperliche Berührung bei der Begrüßung ist grundsätzlich nicht gestattet.

48.7. Mitgebrachte Päckchen für den Inhaftierten sind erst nach sorgfältiger Prüfung und Kontrolle nach Ablauf der Besuchszeit auszuhändigen. Macht es sich aus Sicherheitsgründen erforderlich besondere Vorsichtsmaßnahmen aufrecht zu erhalten, so sind keine Pakete oder andere Gegenstände vom Besucher entgegenzunehmen.